

**Satzung des Vereins
Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler
Bezirksverband Westfalen e.V. (kurz: BBK Westfalen)**

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- a) Der Verein führt den Namen Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler Bezirksverband Westfalen e.V., nachfolgend „BBK Westfalen“ genannt, mit Sitz in Dortmund.
- b) Er ist der direkte Nachfolgeverband des 1953 gegründeten Wirtschaftsverbandes Bildender Künstler Nordrhein-Westfalen, Bezirksverband Westfalen Süd/Nord e.V., seit 1977 Berufsverband Bildender Künstler, Bezirksverband Westfalen Süd/Nord e.V., seit 2005 Bundesverband Bildender Künstler Westfalen e.V., seit 2016 Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler, Bezirksverband Westfalen e.V.
- c) Der BBK, Bezirksverband Westfalen e.V. ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.
- d) Der BBK Westfalen ist korporatives Mitglied im Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V. mit Sitz in Berlin und im Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler, Landesverband NRW e.V. mit Sitz in Köln.
- e) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- f) Gerichtsstand ist Dortmund.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- a) Der BBK Westfalen bezweckt die Vertretung der kulturpolitischen und beruflichen Interessen, sowie der sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Belange der bildenden Künstlerinnen und Künstler gegenüber Staat und Gesellschaft. Auch sieht er seinen besonderen Auftrag darin, die Kulturarbeit der Region durch Ausstellungen und Projekte sowie die Kontaktpflege zu den Bürgerinnen und Bürgern intensiv mitzugestalten u.a. auch durch die Mitarbeit in Beiräten und Fachgremien den kulturpolitischen Dialog zu fördern. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Der BBK Westfalen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Verwaltung und Verteilung der dem Verein zugewiesenen öffentlichen und privaten Zuschüsse, insbesondere durch die Förderung des künstlerischen Nachwuchses, verwirklicht.
- c) Mittel des BBK Westfalen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler, Landesverband NRW mit Sitz in Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- d) Der BBK Westfalen hat sich jeder Festlegung auf eine bestimmte Kunstrichtung zu enthalten.
- e) Der BBK Westfalen ist parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

Aufnahmevoraussetzungen sind:

a) Der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums im Fach Bildende Kunst an einer deutschen Hochschule oder an einer vergleichbaren ausländischen Institution.

Ebenso aufgenommen werden kann, wer eine professionelle Ausstellungs- oder Publikationstätigkeit oder eine qualifizierte künstlerische Praxis nachweist, wer bereits Mitglied in einem Bezirks- oder Landesverband des BBK ist.

Mitglieder aus anderen BBK-Verbänden können im laufenden Jahr den Übertritt zum BBK Westfalen e. V. beantragen. Nach der Aufnahme erfolgt jedoch im laufenden Jahr keine unterjährige anteilige Verrechnung des bereits an den abgebenden BBK-Verband gezahlten Mitgliedsbeitrages.

b) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat mit einfacher Mehrheit auf den schriftlichen Aufnahmeantrag des Bewerbers/ der Bewerberin. Der Vorstand kann gemeinsam mit dem Beirat diese Aufgabe einer temporären Jury übertragen.

c) Die Mitgliedschaft im BBK Westfalen als Bezirksverband kann nur in Verbindung mit einer Einzelmitgliedschaft im BBK NRW und im Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e. V. erworben werden und darf nicht gleichzeitig an eine Mitgliedschaft in einem interessengleichen oder –ähnlichen Verband oder in einer interessengleichen oder –ähnlichen gewerkschaftlichen Organisation gebunden sein.

d) Die Mitgliedschaft darf nicht auf einen bestimmten Status innerhalb des Berufs beschränkt sein.

e) Die Mitgliedschaft im BBK Westfalen ist an die Zahlung eines Mitgliedsbeitrags gebunden, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Zahlung erfolgt innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahrs. Nach Zahlungseingang erhält das Mitglied einen Ausweis.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im BBK Westfalen erlischt durch:

a) Tod,

b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Geschäftsstelle mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres,

c) Ausschluss bei verbandsschädigendem Verhalten, Eintritt in einen interessengleichen oder interessenähnlichen, konkurrierenden Verband

d) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung,

§ 5 Organe

Organe des BBK Westfalen sind

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand,

c) der Beirat.

An den Sitzungen zu b) und c) können alle Mitglieder ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des BBK Westfalen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die

- a) Wahl der 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 7 (Amtszeit 4 Jahre), Wahl der 5 Bezirksgruppenvertreter/innen als weitere Vorstandsmitglieder gemäß § 8 mit jeweils einem/einer Vertreter/in (Amtszeit 4 Jahre) und Wahl zweier Kassenprüfer (Amtszeit 2 Jahre).
- b) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Festlegung des Jahresbeitrages,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Wahl des Protokollführer/s/in zur Erstellung der Niederschrift,
- g) Auflösung des BBK Westfalen.

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen und ist vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn die Interessen des BBK Westfalen es erfordern. Sie muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder oder 1/3 aller Vorstandsmitglieder ihre Einberufung unter Vorlage der Tagesordnung beantragen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen gemäß § 6 e bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung ausdrücklich und im Wortlaut aufgeführt sein.

Für eine Auflösung des BBK Westfalen gemäß § 6 g ist, abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Satzung, eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

dem/der 1. Vorsitzenden,
dem/der 2. Vorsitzenden,
dem/ der Geschäftsführer/in

als „geschäftsführender Vorstand“, (Vorstand im engeren Sinne) sowie dem/der Sprecher*in der 5 Bezirksgruppen als fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. (Gesamtvorstand).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Mitglieder des Gesamtvorstandes haben kein Vertretungsrecht.

Scheidet ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus dem Amt, kann der Gesamtvorstand gemeinsam mit den verbleibenden Mitgliedern des Vorstandes aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit ein oder zwei Vertreter/innen für die maximale Dauer von 6 Monaten als Ersatzmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes benennen.

Dieser Vorstand vertritt den BBK Westfalen vorübergehend und hat unverzüglich in diesen 6 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Nachwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtsdauer einzuberufen.

Der Vorstand hat eine Amtszeit von 4 Jahren. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

dem/der 1. Vorsitzenden,
dem/der 2. Vorsitzenden,
dem/ der Geschäftsführer/in

als „geschäftsführender Vorstand“, (Vorstand im engeren Sinne) sowie dem/der Sprecher*in der 5 Bezirksgruppen als fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. (Gesamtvorstand).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Mitglieder des Gesamtvorstandes haben kein Vertretungsrecht.

Scheidet ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus dem Amt, kann der Gesamtvorstand gemeinsam mit den verbleibenden Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit ein oder zwei Vertreter/innen für die maximale Dauer von 6 Monaten als Ersatzmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes benennen.

Dieser Vorstand vertritt den BBK Westfalen vorübergehend und hat unverzüglich in diesen 6 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Nachwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtsdauer einzuberufen.

Der Vorstand hat eine Amtszeit von vier Jahren. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Müssen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder weitere Vorstandsmitglieder (Bezirksgruppenvertreter*innen) infolge Ausscheidens vorzeitig neu gewählt werden oder rücken als Vertretung nach, so verkürzt sich deren Amtszeit, um einheitliche Amtszeiten zu gewährleisten abweichend von § 6 a, und sie endet am Tag der nächsten regulären Neuwahl des im Amt befindlichen geschäftsführenden Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

Darüber hinaus können Mitglieder ohne Stimmrecht für besondere Aufgaben durch den Vorstand beauftragt werden.

Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein ist für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Haftung des Vorstands ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Der geschäftsführende Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein angemessen vergütet werden. Vorstandstätigkeiten kann der Verein im Rahmen des Freibetrages gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (z.Zt. 720,00 Euro jährlich) vergüten.

§ 8 Sprecher*innen der Bezirke als Teil des Gesamtvorstandes

Der/die jeweilige Sprecher(in) ist Teil des Gesamtvorstandes und er besteht aus den Bezirksgruppenvertreter/n/innen und deren jeweilige Vertretung für die Bezirke

Westliches Ruhrgebiet
Mittleres Ruhrgebiet
Südliches Westfalen
Münsterland
Hellweg Region

als Ansprechpartner/innen und Bevollmächtigte gegenüber Behörden und Institutionen und als Moderatoren für Kolleginnen und Kollegen vor Ort in den Kreisen und kreisfreien Städten des Verbandsgebietes.

Der/die jeweilige Sprecher/in kann vom Vorstand im engen Sinne gegenüber Behörden und Institutionen bevollmächtigt werden.

Die gewählten Mitglieder bzw. im Verhinderungsfalle der/die jeweilige Vertreter/in nehmen als weitere fünf Vorstandsmitglieder stimmberechtigt an den Vorstandssitzungen teil.

Scheidet ein/e oder mehrere Bezirksgruppenvertreter/innen vorzeitig aus, rückt der/die jeweilige Stellvertreter/in in den Gesamtvorstand nach. Auf der nächsten jährlichen Mitgliederversammlung ist dann eine entsprechende Neuwahl sowohl der/des Bezirksgruppenvertreter/s/in als auch der jeweiligen Vertretung durchzuführen.

Deren Amtszeit ist auch bei Neuwahl gemäß § 7 an die Amtszeit des im Amt befindlichen geschäftsführenden Vorstands gekoppelt und verkürzt sich somit auf die Zeit bis zu dessen nächster regulären Neuwahl.

§ 9 Geschäftsführung und Kasse

§ 9.1 Schriftverkehr und Führung der Kasse

Der laufende Schriftverkehr und die Kassen-, Buchhaltungs- und Rechnungsangelegenheiten obliegen dem/der Geschäftsführer/in in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 9.2 Liquiditätsabsicherung des Vereins

Im Falle eines unabsehbar aufgetretenen Liquiditätsengpasses ist der Vorstand ermächtigt, zur Deckung anstehender Verbindlichkeiten, Zwischenfinanzierungen in Form von kontendeckenden Maßnahmen durchzuführen bzw. einzuleiten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des BBK an den Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler, Landesverband NRW e.V. mit Sitz in Köln, mit der Auflage an Land Nordrhein-Westfalen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zur Förderung der bildenden Kunst, insbesondere der Ausbildung des künstlerischen Nachwuchses, zuzuweisen.

§ 11 Geltung des BGB

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des
Bundesverbandes Bildender Künstler Westfalen e.V. in Dortmund am 2.12.2023